**42-170/3/2-16.54**

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV, Werk 2.4, durch Errichtung bzw. Verlagerung der Lagerbehälter für die Tankstelle zum Befüllen von Landfahrzeugen mit entzündbaren und anderen Flüssigkeiten mit Pumpenhaus, Geb. 10.8, Werk 2.4 durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb des neuen Tanklagers mit Geb. 10.8 sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1500 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

In den Fahrzeugmontagehallen werden die fabrikneuen Autos mit Hilfs-und Betriebsstoffen befüllt. Dazu zählen Otto-und Dieselkraftstoff, Brems-, Scheibenwasch- und Kühlerflüssigkeit sowie Harnstofflösung. Die Lagerbehälter für die Flüssigkeiten, die diese Tankstellen versorgen, sollen aufgrund ihres Alters nun erneuert werden. Die bisher in der Tankanlage Geb. 97.5 nördlich der Montagehalle 51.0 gelagerten Hilfs- und Betriebsstoffe (Otto- und Dieselkraftstoff, Brems-, Scheibenwasch- und Kühlerflüssigkeit sowie Harnstofflösung) sollen aufgrund der veralteten Lager- und Versorgungseinrichtungen östlich der bereits im Jahr 2014 genehmigten Lagerbehälter für HFO-1234 yf, Harnstofflösung AdBlue und Klimagas R 134a (Geb. 10.7) neu errichtet und betrieben werden (Geb. 10.8).

Im Einzelnen handelt es sich um 6 unterirdische, doppelwandige Lagerbehälter mit je 2 Kammern (Lagervolumen je Kammer 40 m3 – Gesamtkapazität 480 m3,davon Reservekapazität 40 m³), welche über ebenfalls neu zu erstellende Versorgungsleitungen mit den Füllanlagen im Montagebereich verbunden werden.

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Für die Maßnahmen ist allerdings ein zusätzlicher Flächenbedarf (ca. 350 m²) erforderlich. Durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Eingriff ausgeglichen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlagen nicht wesentlich verändert.

Geringe Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut Wasser: Die Lagertanks werden unterirdisch eingebaut. Dadurch entsteht ein Eingriff in das Grundwasser bzw. eine geringe nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser. Durch entsprechende Nebenbestimmungen in den konkreten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden diese Auswirkungen minimiert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 22.06.2020

Kerstin Kameter-Schenkl